



Schulordnung

Vom Gemeinderat erlassen am: 28. August 2012

Vom Bildungsdepartement des Kantons
St. Gallen genehmigt am: 31. Oktober 2012

In Kraft ab: 1. Januar 2013

Schulordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ und Art. 44 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rorschacherberg vom 4. April 2012 folgende Schulordnung²:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 2

Angebot Die Gemeinde Rorschacherberg führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen:

1. Kindergarten
2. Volksschule
 - a) Primarschule (1. bis 6. Klasse)
 - b) Oberstufe (Real- und Sekundarstufe) mit Niveaugruppen
 - c) Einschulungsjahr und Kleinklassen zur individuellen Förderung

Die Oberstufe wird im Fach Mathematik in zwei Niveaugruppen geführt.

Art. 3

Zusammenarbeit Die Gemeinde Rorschacherberg kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden der Region zusammenarbeiten – im Besonderen betreffend die Führung

- a) des musikalischen Grundschulunterrichts sowie des freiwilligen Instrumentalunterrichts
- b) eines Tagesshorts
- c) der Schulischen Sozialarbeit

Die Bildungskommission beantragt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten, welche die Schule betreffen.

Art. 4

Geleitete Schule Die Volksschule Rorschacherberg organisiert sich als geleitete Schule. Sie ist in drei Schuleinheiten – Primarstufe Klostersguet und Wildenstein sowie Oberstufe Steig – gegliedert.

¹ sGS 213.1, abgekürzt VSG

² Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in der ganzen Schulordnung nur die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

Art. 5

Beschulungsform Die Bildungskommission legt in einem Konzept Organisation und Ausgestaltung der Beschulungsform fest.

Art. 6

Schulanlagen Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten im Rahmen des Benützensreglementes zur Verfügung. Die Benützensgebühren sind in einem Gebührenreglement festgehalten.

II. BEHÖRDEN

Art. 7

Gemeinderat Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 33 der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung von schulischer Infrastruktur.

Der Gemeinderat ist zudem zuständig für:

- a) die Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungspersonen;
- b) den Bau und Unterhalt der Schulbauten und –anlagen.

Art. 8

Bildungskommission Der Bildungskommission obliegt die unmittelbare Führung und Verwaltung der Schule Rorschacherberg nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes³, der Gesetzgebung über das Schulwesen⁴ und der Gemeindeordnung (Art. 41).

Dem Schulpräsidenten obliegt der Vorsitz der Bildungskommission. Das Aktuariat besorgt der Schulsekretär.

³ sGS 151.2

⁴ sGS 211 bis 213

Art. 9

Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Bildungskommission

Die Bildungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- b) die zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages zum Wohl aller Beteiligten;
- c) die Umsetzung der gestützt auf das Leitbild definierten Ziele;
- d) die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;
- e) die Vertretung der Schule nach aussen und innen (soweit nicht Sache des Gemeinderates);
- f) das Amt als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten;
- g) die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen;
- h) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- i) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- j) die Verwendung der im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- k) den Erlass der Klassen- und Stellenplanung;
- l) die Zuteilung der Schulstandorte sowie der Klassen zu den einzelnen Lehrpersonen;
- m) die Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungskonferenz und an die Schulleitungen;
- n) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemeinverbindlicher Regelungen über das Schulwesen;
- o) die Genehmigung von Konzepten und Überwachung von deren Umsetzung;
- p) die Erarbeitung und laufende Nachführung der Schulraum- und übrigen Infrastrukturplanung;
- q) das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat.

Art. 10

Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulpräsidenten

Die Bildungskommission überträgt dem Schulpräsidenten folgende Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule;
- b) das Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- c) den Erlass von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der betreffenden Schulleitung.

III. FACHGREMIEN / ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN

Art. 11

Fachgremien, Arbeits- und Projektgruppen Die Bildungskommission kann Aufgaben und Befugnisse an Fachgremien, Arbeits- und Projektgruppen delegieren.

IV. SCHULLEITUNG

Art. 12

Schulleitung Jede Schuleinheit der Volksschule Rorschacherberg wird durch eine Schulleitung geführt. Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung werden im Funktionendiagramm in folgenden Bereichen festgelegt:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Art. 13

Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung bearbeitet gesamtschulische Aufgaben, die nicht in der Zuständigkeit der Bildungskommission liegen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Schulpräsidenten, den Schulleitungen der einzelnen Schuleinheiten sowie dem Schulsekretär, welche allesamt über je ein Stimmrecht verfügen.

Art. 14

Geschäftsleitungspräsidium Der Vorsitz der Geschäftsleitung liegt beim Schulpräsidenten. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

V. SCHUL- UND UNTERRICHTSORGANISATION

Art. 15

Unterricht Die Bildungskommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Art. 16

Ferien, unter-
richtsfreie Tage

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Die Bildungs-
kommission legt den Zeitpunkt der Sportwoche fest.

Die Bildungskommission kann aus besonderen Gründen zusätzlich
einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht
wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als
drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Art. 17

Stundenplanung

Die Stundenplanung wird von den Schulleitungen koordiniert. Der
Schulpräsident genehmigt die Stundenplanung.

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von
der zuständigen Schulleitung zu bewilligen.

Art. 18

Schülertransport

Die Führung des Schülertransportwesens (Fahrplan und Evaluation
der Fahrrouen / Anspruchsberechtigung / Betriebsbereitschaft und
Ersatz der Fahrzeuge / Pflichtenhefte der Schulbusfahrer) liegt in der
Verantwortung des Gemeinderates.

Die Schulverwaltung unterstützt die Organisation des Schulbusbe-
triebes.

Art. 19

Lehrmittel

Lehrmittel und Verbrauchsmaterial werden in der Regel unentgeltlich
abgegeben. Für Fächer mit besonders grossem Materialaufwand
(Handarbeit, Werken, Hauswirtschaft, Wahlangebote und freiwillige
Kurse) kann von den Eltern ein Beitrag verlangt werden, welcher von
der Bildungskommission festgelegt wird.

VI. SONDERLEISTUNGEN

Art. 20

Fördernde
Massnahmen

Die Bildungskommission erlässt und überprüft ein Förderkonzept.
Das Förderkonzept regelt den Umgang mit fördernden Massnahmen.

Die Schulleitung ordnet im Rahmen des Pensenpools fördernde
Massnahmen auf Antrag der Lehrperson, des Schulpsychologischen
Dienstes oder des Schularztes an. Fördernde Massnahmen sind zeit-
lich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.

Art. 21

Besondere
Unterrichtstage

Die Bildungskommission erlässt Weisungen für besondere Unter-
richtstage.

Mit jeder Klasse wird pro Schuljahr eine Schulreise durchgeführt, so-
fern keine obligatorische Schulverlegung angeboten wird. Von den
Eltern kann ein von der Bildungskommission festgelegter Beitrag er-
hoben werden.

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere Unterrichtstage gelten als obligatorische Schulzeit.

Soweit den Eltern Einsparungen erwachsen, können von ihnen für besondere Unterrichtstage Kostenbeteiligungen verlangt werden⁵. Die Bildungskommission legt die Beiträge anhand der kantonalen Bestimmungen fest. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Gesuche sind durch den Schulpräsidenten zu entscheiden.

Art. 22

Gesundheitsdienst

Die Bildungskommission ist verantwortlich für die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung und legt die Abrechnungsmodalitäten⁶ fest.

Die Bildungskommission kann weitere Bereiche festlegen.

Art. 23

Mittagstisch

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes bietet die Schule Rorschacherberg den Schülerinnen und Schülern über Mittag bedarfsgerecht eine gesunde Verpflegung an und sorgt auch für die Betreuung der Kinder während dem Mittagstisch und den Wartezeiten. Dabei erhebt die Schule von den Eltern einen Kostenbeitrag.

Die Bildungskommission erlässt und überprüft das Betriebskonzept für den Mittagstisch.

VII. LEHRPERSONEN

Art. 24

Berufsauftrag

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.

Die Bildungskommission und die Schulleitungen können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

VIII. SCHÜLER

Art. 25

Schuleintritt,
Schulbesuch,
Schulaustritt

Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Sie verhalten sich in der Schule anständig, respekt- und rücksichtsvoll. Für den Schulbesuch kann die Bildungskommission Bekleidungs Vorschriften für die Schüler erlassen.

⁵ Art. 17bis VSG

⁶ Art. 17ff. Verordnung über den schulärztlichen Dienst [sGS 211.21] und Art. 29ff. Schulzahnpflegeverordnung [sGS 213.13]

Art. 26

Versicherung Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität und Todesfall infolge Unfalls durch die Schule versichert. Die Bildungskommission legt den Umgang und die Modalitäten fest.

IX. ELTERN ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Art. 27

Rechte Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und bei Bedarf Einsicht in dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

Art. 28

Pflichten Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an. Bei unterlassener Mitwirkung können Eltern und Erziehungsberechtigte verwahrt und/oder gebüsst werden⁷.

Art. 29

Elternrat / Elternforum In den einzelnen Schuleinheiten wird ein Elternrat bzw. ein Elternforum angeboten. Die Organisation dieser Institution liegt in der Verantwortung der Eltern und ist in schuleinheitsinternen Weisungen festzuhalten. Diese Weisungen werden von der Bildungskommission erlassen.

Der Elternrat bzw. das Elternforum wird durch die Schulleitung der entsprechenden Schuleinheit begleitet und unterstützt.

X. VERWALTUNG

Art. 30

Schulverwaltung Die Gemeinde Rorschacherberg führt eine Schulverwaltung, welche für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten zuständig ist. Die Schulverwaltung erledigt Sekretariatsarbeiten für den Schulpräsidenten, für die Mitglieder der Bildungskommission und die Schulleitungen. Der Schulsekretär ist direkt dem Schulpräsidenten unterstellt.

Die Bildungskommission kann Kompetenzen an die Schulverwaltung delegieren.

⁷ Art. 92 ff. VSG

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Aufhebung Die Schulordnung der Schulgemeinde Rorschacherberg vom 1. August 1989 wird aufgehoben.

Art. 32

Fakultatives Referendum Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 33

Vollzugsbeginn Diese Schulordnung wird rechtsgültig mit der Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen.

Sie tritt auf den 1. Januar 2013 in Vollzug.

Vom Gemeinderat erlassen am: 28. August 2012

Gemeinderat Rorschacherberg

Gemeindepräsident
Beat Hirs

Gemeinderatsschreiber
Marcel Aeple

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. September 2012 bis und mit 5. Oktober 2012.

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 31. Oktober 2012

Für das
Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen

Fürsprecher Jürg Raschle
Leiter des Dienstes für Recht und Personal